Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 02. August 2024 Seite 43 77. Jahrgang - Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Grub a.Forst

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Niederfüllbach

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de.** Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

vom 23.10.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 39 S. 99)

Auf Grund der Artikel 1, 2, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBI. 2020, S. 286) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBI. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen. (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids oder wenn im Abgabenbescheid ein abweichender Zahlungstermin genannt ist zu diesem Termin fällig.

§ 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 23.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4, S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 75), außer Kraft.

Coburg, STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungsund Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

 Allgemeine Verwaltungskosten je Vorgang

88,00 Euro

2. Reihengräber

2.1. a) Reihengrab
(ab dem 13. Lebensjahr)
auf die Dauer von 30 Jahren
einschließlich Grundgebühr

1274,00 Euro

b) Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab einschließlich Grundgebühr

357,00 Euro

2.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr

a) Kindergrab(bis zum 3. Lebensjahr)auf die Dauer von 20 Jahren

319,00 Euro

b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren 637,00 Euro

3. Familiengrab

3.1. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren

von 30 Jahren je m² und Jahr 15,00 Euro zzgl. Grundgebühr 120,00 Euro

3.2. Verlängerung eines

Nutzungsrechtes je m² und Jahr 15,00 Euro zzgl. Grundgebühr anteilig

3.3. Vorausabgabe eines
Nutzungsrechtes

(2 bis $\overline{10}$ Jahre) je m² und Jahr 15,00 Euro zzgl. Grundgebühr anteilig

4. Urnenwahlgrab

4.1. Urnenwahlgrab auf die Dauer

von 20 Jahren je m² und Jahr 20,00 Euro zzgl. Grundgebühr 120,00 Euro

4.2. Verlängerung eines

Nutzungsrechtes je m² und Jahr 20,00 Euro zzgl. Grundgebühr anteilig

4.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes

(2 bis 10 Jahre) je m² und Jahr 20,00 Euro zzgl. Grundgebühr anteilig

5. Urnenfach

5.1. Urnenfach auf die Dauer

von 20 Jahren 924,00 Euro zzgl. Grundgebühr 120,00 Euro

5.2. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches

- klein - 46,20 Euro/Jahr zzgl. Grundgebühr anteilig

5.3. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches

-groß - 72,60 Euro/Jahr zzgl. Grundgebühr anteilig

5.4. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes

(2 bis 10 Jahre) 46,20 Euro/Jahr zzgl. Grundgebühr anteilig

6. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren

6.1. Einstellige Urnenreihengräber (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)

a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr 742,00 Euro

b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr 478,00 Euro

c) Grabstätte mit Abdeckplatte

einschließlich Grundgebühr 478,00 Euro

mit Urnenbeisetzung

6.2. Zweistellige Urnenreihengräber		IV. Urnenbeisetzungen
a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr	1258,00 Euro	Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung wird aus folgen- den Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkos- ten errechnet:
b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro	1. Allgemeine Verwaltungskosten 51,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro	2. Grabfertigung für Urnenbeisetzungen
7. Urnenruhestätte 'Unter Bäumen'	777,00 Euro	2.1. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 78,00 Euro
7.1. Nutzungsrecht für 20 Jahre einschließlich Grundgebühr	1043,00 Euro	2.2. Öffnen und Schließen des 35,00 Euro Urnenfaches im Kolumbarium (Urnenhalle 2 C und Friedhof Creidlitz)
7.2. Vorausabgabe eines Nutzungs- rechtes (Partnerbeisetzung) für 5 Jahre einschließlich	260,75 Euro	3. Urnenbeisetzung 37,00 Euro
anteilige Grundgebühr		4. Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst) 112,00 Euro
8. Anonyme Urnengrabstätte		5. Urnenanforderung 30,00 Euro
8.1. je Urne im Urnenhain einschließlich Grundgebühr	594,00 Euro	V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume
II. Erdbestattungen		
Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten er-		Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungs- halle werden nachfolgende Gebühren erhoben:
rechnet: 1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro	 Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle einschließlich Verwaltungskosten 215,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr		Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des One Alle bisteren der Aussegnungshalle und des One Alle bisteren der Aussegnungshalle und des
2.1. einfache Belegung	589,00 Euro	großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 355,00 Euro
2.2. doppelte Belegung	891,00 Euro	Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des
 Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr 		mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 325,00 Euro
Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen) je Sargträg	er 56,00 Euro	4. Benutzung und Ausschmückung
3. Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr		der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 290,00 Euro
(Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 50 %)	294,50 Euro	5. Benutzung und Ausschmückung
3.1. Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr		der Aussegnungshalle mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 400,00 Euro
Sargträgerdienst mit 2 Personen	112,00 Euro	6. Benutzung und Ausschmückung
 Grabfertigung Kinder bis zum Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 75 %) 	147,25 Euro	der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 495,00 Euro
4.1. Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 1 Person	56,00 Euro	 Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren
III. Zusätzliche Gebühren		Abschiedsraumes
An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:		einschließlich Verwaltungskosten 435,00 Euro 8. Benutzung und Ausschmückung
a) eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	378,00 Euro	der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten 365,00 Euro
b) eine Urnentrauerfeier	504 00 Euro	

504,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren pro angefangener Stunde erhoben:

 Großer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 170,00 Euro

 Mittlerer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 140,00 Euro

3. Kleiner Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten 105,00 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

- Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist
 - 1.1. Allgemeine Verwaltungskosten 51,00 Euro
 - 1.2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung 1.222,00 Euro

1.3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung

1.4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung 104,00 Euro

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

2. Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist

2.1. Allgemeine Verwaltungskosten 51,00 Euro

2.2. Grab öffnen und schließen 633,00 Euro

2.3. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 78,00 Euro

2.4. Urnenbeisetzung 37,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

 Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist

3.1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung) 51,00 Euro

3.2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle 78,00 Euro

3.3. Urnenbeisetzung 37,00 Euro

4.1. Vorbereitung der Urne zum Postversand zzgl. Versandkosten vom Versanddienstleister

30,00 Euro

1.523,00 Euro

4.2. Vorbereitung der Urne zur Abholung

16,00 Euro

VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

1. für eine einmalige Tätigkeit 47,00 Euro

für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr

2.1. für Gärtner 396,00 Euro

2.2. für sonstige Gewerbetreibende 330,00 Euro

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

3. bei stehenden Grabmalen

3.1. bis 100 cm Breite 86,00 Euro

3.2. mehr als 100 cm - 150 cm Breite 99,00 Euro

3.3. mehr als 150 cm - 200 cm Breite 126,00 Euro

4. für Platten, Einfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc. 86,00 Euro

5. für die Bereitstellung von Fundamenten

5.1. bis 100 cm 172,00 Euro

5.2. mehr als 100 cm Breite 209,00 Euro

VIII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

1. Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist

1.1. Einebnung einer

Familiengrabstätte 212,00 Euro

1.2. Einebnung eines Urnen-/
Reihengrabes 146,00 Euro

1.3 Einebnung eines Urnenreihengrabes Platte/Bodendecker 146,00 Euro

1.4 Einebnung eines Urnenreihengrabes Rasen 73,00 Euro

1.5 Auflassung Urnenfach klein 80,00 Euro

119,00 Euro

 Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung

1.6. Auflassung Urnenfach groß

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

2.1. Aus Familiengrabstätte 330,00 Euro

2.2. Aus Urnen-/Reihengrabes 231,00 Euro

2.3. Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton) nach tatsächlichem Kostenaufwand

3. Standsicherheit der Grabmalanlagen

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

3.1. Grabmal bis 100 cm Breite 80,00 Euro

3.2. Grabmal mehr

als 100 cm - 150 cm Breite 99,00 Euro

3.3. Grabmal mehr

als 150 cm - 200 cm Breite 126,00 Euro

4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

- 4.2. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab durch die Stadt Coburg je Jahr 169,00 Euro anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr
- 5. Zweitschriften/Umschreibungen

Für die durch Nutzungsberechtigte veranlasste Neuausstellung von Dokumenten aus der Gewährung von Nutzungsrechten werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1. Umschreibung oder Zweitausstellung der Urkunde Nutzungsrecht sowie Neuausfertigung eines Rechnungsbeleges je 14,00 Euro.